

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

14. Jahrgang	Göttingen, 05.12.2013	Nr. 26
--------------	-----------------------	--------

Nr.	Bekanntmachung	Seite
86.	Einladung zur Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 18.12.2013	229
87.	Bebauungsplan Göttingen – Grone Nr. 18, „Südlich Sportplatz“, 3. Änderung sowie die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) - Satzungsbeschluss	230
88.	59. Änderung des Flächennutzungsplans „Südlich Nonnenstieg“ - Auslegungsbeschluss	232
89.	Bebauungsplan Göttingen Nr. 242 „Südlich Nonnenstieg“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) - Auslegungsbeschluss	234
90.	Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 19, 4. Änderung, „Salinenweg“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) - Auslegungsbeschluss	236

86.

VERBANDSVERSAMMLUNG DES ABFALLZWECKVERBANDES SÜDNIEDERSACHSEN

Am

Mittwoch, 18.12.2013, 17:00 Uhr,

findet beim Abfallzweckverband Südniedersachsen im Betriebsgebäude, Besprechungsraum T 2.04, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland, eine öffentliche Sitzung der

Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung
der öffentlichen Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 18.06.2013
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2012 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, Entlastung der Verbandsgeschäftsführung
7. Betriebsabschluss 2012, Festsetzung der Umlage für das Wirtschaftsjahr 2012
8. Kalkulation der Behandlungskosten 2014/ Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung 2014
9. 1. Änderungsvereinbarung zu der am 13./20.09.2013 abgeschlossenen öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Beseitigung des Prozesswassers aus der MBA Südniedersachsen mit dem Landkreis Göttingen
10. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wickmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

87.

**BEBAUUNGSPLAN
GÖTTINGEN-GRONE NR. 18, 3. ÄNDERUNG
„SÜDLICH SPORTPLATZ“**

**SOWIE DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER
GESTALTUNG (ÖBV)**

-SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 15.11.2013 den Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 18, 3. Änderung „Südlich Sportplatz“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit seiner Begründung beschlossen.

Ferner wurde die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) zum Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 18, 3. Änderung „Südlich Sportplatz“ als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 3. Änderung entspricht im Wesentlichen der Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Göttingen - Grone Nr. 18, 2. Änderung. Im Westen werden geringe Anpassungen auf Grund des Bebauungsplanes Grone Nr. 38 „Knoten B 3/Otto-Brenner-Straße/Siekhöhenallee“ notwendig. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den Rehbach im Norden, dem Siekweg im Osten der Kasseler Landstraße im Süden und der Otto-Brenner-Straße im Westen.

**MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DER
BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.**

Der Plan einschließlich seiner Begründung kann ab sofort bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 11.Stock, innerhalb der **Sprechzeiten von Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** in den Zimmern 1110-1114 eingesehen und fachkundiger Rat in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Göttingen geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214, Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf § 44 Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Göttingen, 28.11.2013

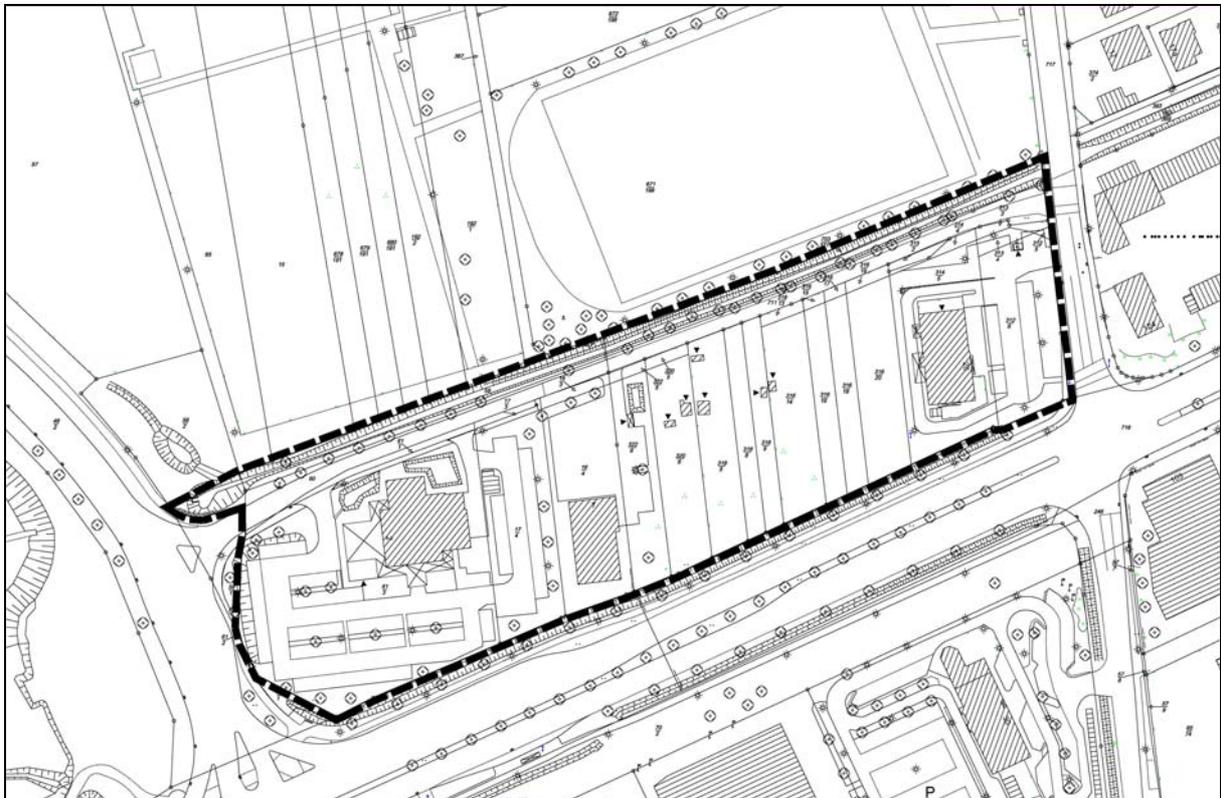
gez. Meyer
Oberbürgermeister

L.S.

Nachgefügt, nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.



**Bebauungsplan
Göttingen – Grone Nr. 18,
„Südlich Sportplatz“, 3. Änderung**



ohne Maßstab

88.

**59. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
„SÜDLICH NONNENSTIEG“**

- AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat am 11.11.2013 die öffentliche Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplans „Südlich Nonnenstieg“ mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Westen begrenzt durch die Wohnbebauung Am Pflingstanger, im Norden durch die Straße Nonnenstieg, im Osten durch die Wohnbauflächen Bonhoefferweg und durch den Habichtsweg im Süden.

Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Änderung der Darstellung von Sonderbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO in Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO. zur Steuerung einer städtebaulich geordneten Nachnutzung der Flächen des IWF i.L.
- Damit der Bebauungsplan Göttingen Nr. 242 „Südlich Nonnenstieg“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (Entwicklungsgebot, § 8 (2) BauGB), muss die Änderung der derzeit geltenden Darstellung Sonderbaufläche Wohnbaufläche erfolgen.

Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird die „Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung“ wie folgt durchgeführt:

Der Bauleitplanentwurf mit der Begründung liegt vom **16.12.2013 bis 24.01.2014** bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Anschlagtafel 11. Stock während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Innerhalb der **Sprechzeiten von Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** kann in den Zimmern 1110 bis 1114 fachkundiger Rat in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Erhebung des derzeitigen Umweltzustandes mittels Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS, Sichtkontrollen an Bäumen sowie artenschutzrechtlicher Untersuchung mit Schwerpunkt Vögel und Fledermäuse sowie Prüfung auf Habitats holzbewohnender Käfer nach FFH-Richtlinie
- Bewertung und Prognose zu Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Oberflächen- u. Grundwasser, Klima u. Luft, Mensch, Emissionen u. Immissionen, Tier- u. Pflanzen sowie Biotop, Landschaftsbild, Kultur- u. sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen
- Bilanzierung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Definition von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen (u.a. grünordnerische Festsetzungen, Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen)
- altlastenspezifische Untersuchung zur Feststellung und Bewertung möglicher Kontaminationsverdachtsflächen aufgrund der Vornutzung (Umgang und Lagerung umweltgefährdender Stoffe)
- Ermittlung und Bewertung von Schalleinwirkungen durch Verkehrs- und Gewerbegeräusche auf das Plangebiet sowie von durch das Gebiet entstehenden Mehrbelastungen auf öffentlichen Verkehrsflächen auf die Umgebung des Plangebiets
- Bewertung der Leistungsfähigkeit durch die entstehende Verkehrsmehrbelastung für die Straße Nonnenstieg sowie den Knotenpunkt Nonnenstieg / Kreuzberggring / Nikolausberger Weg / Düstere-Eichen-Weg

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung schriftlich oder während der vorbenannten Sprechzeiten auch mündlich abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

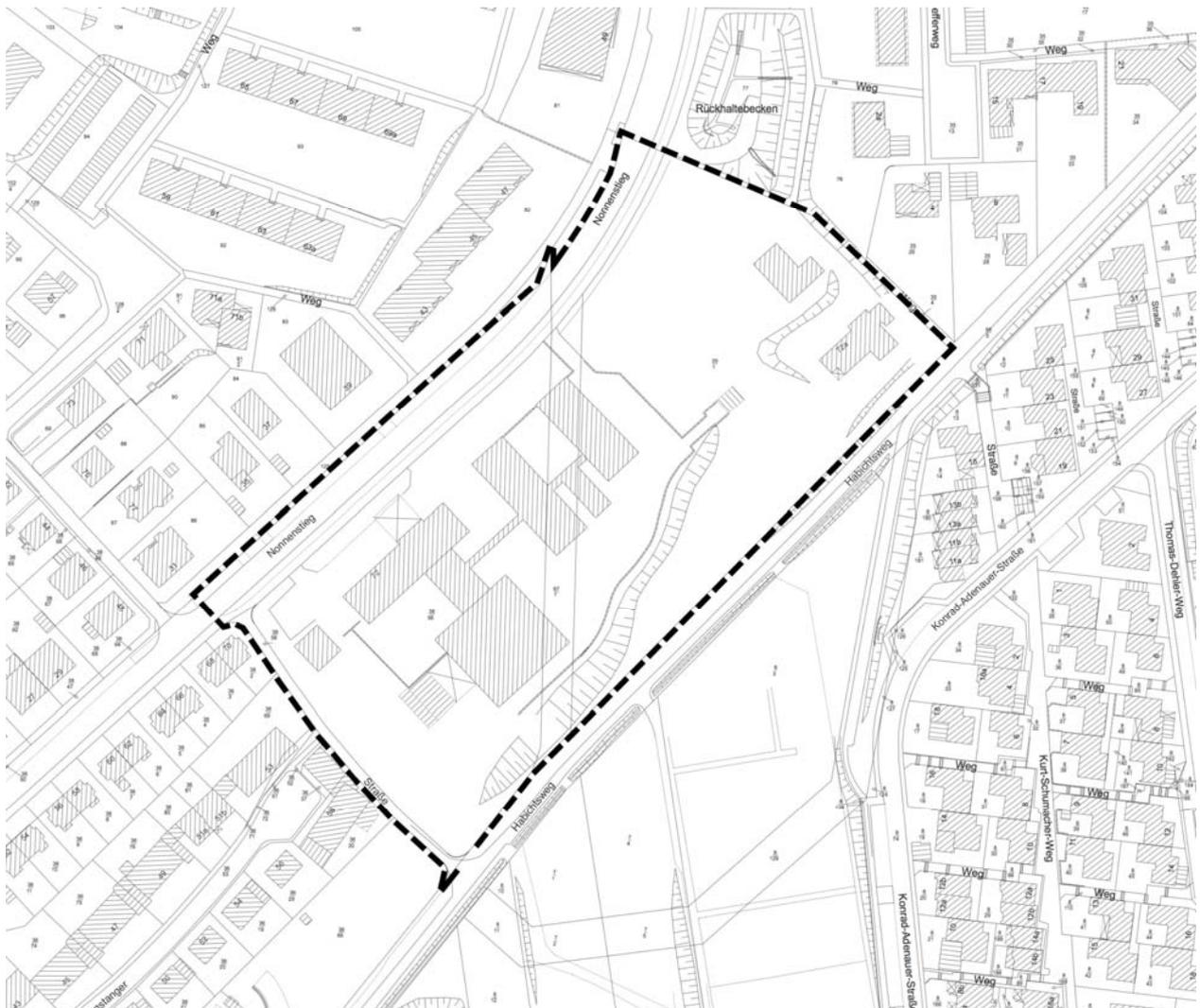
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachgefügt nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.



59. Änderung des Flächennutzungsplanes 1975 der Stadt Göttingen "Südlich Nonnenstieg"

Übersichtsplan Geltungsbereich



ohne Maßstab

89.

**BEBAUUNGSPLAN
GÖTTINGEN NR. 242
"SÜDLICH NONNENSTIEG"**

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (ÖBV)

- AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat am 11.11.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Göttingen Nr. 242 "Südlich Nonnenstieg" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen das Areal des Institutes für den wissenschaftlichen Film (IWF i.L.) sowie Teile der Verkehrsflächen der Straße Nonnenstieg. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch Teile der Straße Nonnenstieg, im Osten durch einen Grünbereich mit Regenrückhaltebecken sowie einer Wegefläche die an den Habichtsweg anschließt, im Süden durch den Habichtsweg und im Westen durch an den Nonnenstieg und die Straße Am Pflingstanger anliegende Wohnbaugrundstücke sowie das Grundstück des Montessori-Kindergartens.

Vom Geltungsbereich betroffen sind die Flurstücke 36/58, 36/56, 67/1, 35/1 sowie 125 (tlw.) und 70/2 (tlw.) der Flur 7 der Gemarkung Göttingen.

Der künftige Bebauungsplan Göttingen Nr. 242 schließt im Norden an den Bebauungsplan Göttingen Nr. 7 „Nonnenstieg Nordwest“, 1. Änderung (Rv. 06.03.1970) und überplant diesen in einem kleinen Teilbereich.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung
- Aktivierung innerstädtischer Baulandpotentiale zur Entwicklung eines Wohngebietes mit verdichteten Formen des Wohnungsbaus (Geschosswohnungsbau)
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO unter Ausschluss bestimmter Nutzungsarten der Abs. 2 und 3 des § 4 BauNVO
- Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen
- Sicherung von Grünstrukturen

Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird die „Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung“ wie folgt durchgeführt:

Der Bauleitplanentwurf mit der Begründung liegt vom **16.12.2013 bis 24.01.2014** bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Anschlagtafel 11. Stock während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Innerhalb der **Sprechzeiten von Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** kann in den Zimmern 1110 bis 1114 fachkundiger Rat in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Erhebung des derzeitigen Umweltzustandes mittels Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS, Sichtkontrollen an Bäumen sowie artenschutzrechtlicher Untersuchung mit Schwerpunkt Vögel und Fledermäuse sowie Prüfung auf Habitats holzbewohnender Käfer nach FFH-Richtlinie
- Bewertung und Prognose zu Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Oberflächen- u. Grundwasser, Klima u. Luft, Mensch, Emissionen u. Immissionen, Tier- u. Pflanzen sowie Biotop, Landschaftsbild, Kultur- u. sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen
- Bilanzierung des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Definition von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachhaltiger Auswirkungen (u.a. grünordnerische Festsetzungen, Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen)
- altlastenspezifische Untersuchung zur Feststellung und Bewertung möglicher Kontaminationsverdachtsflächen aufgrund der Vornutzung (Umgang und Lagerung umweltgefährdender Stoffe)
- Ermittlung und Bewertung von Schalleinwirkungen durch Verkehrs- und Gewerbegeräusche auf das Plangebiet sowie von durch das Gebiet entstehenden Mehrbelastungen auf öffentlichen Verkehrsflächen auf die Umgebung des Plangebiets
- Bewertung der Leistungsfähigkeit durch die entstehende Verkehrsmehrbelastung für die Straße Nonnenstieg sowie den Knotenpunkt Nonnenstieg / Kreuzberggring / Nikolausberger Weg / Düstere-Eichen-Weg

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung schriftlich oder während der vorbenannten Sprechzeiten auch mündlich abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

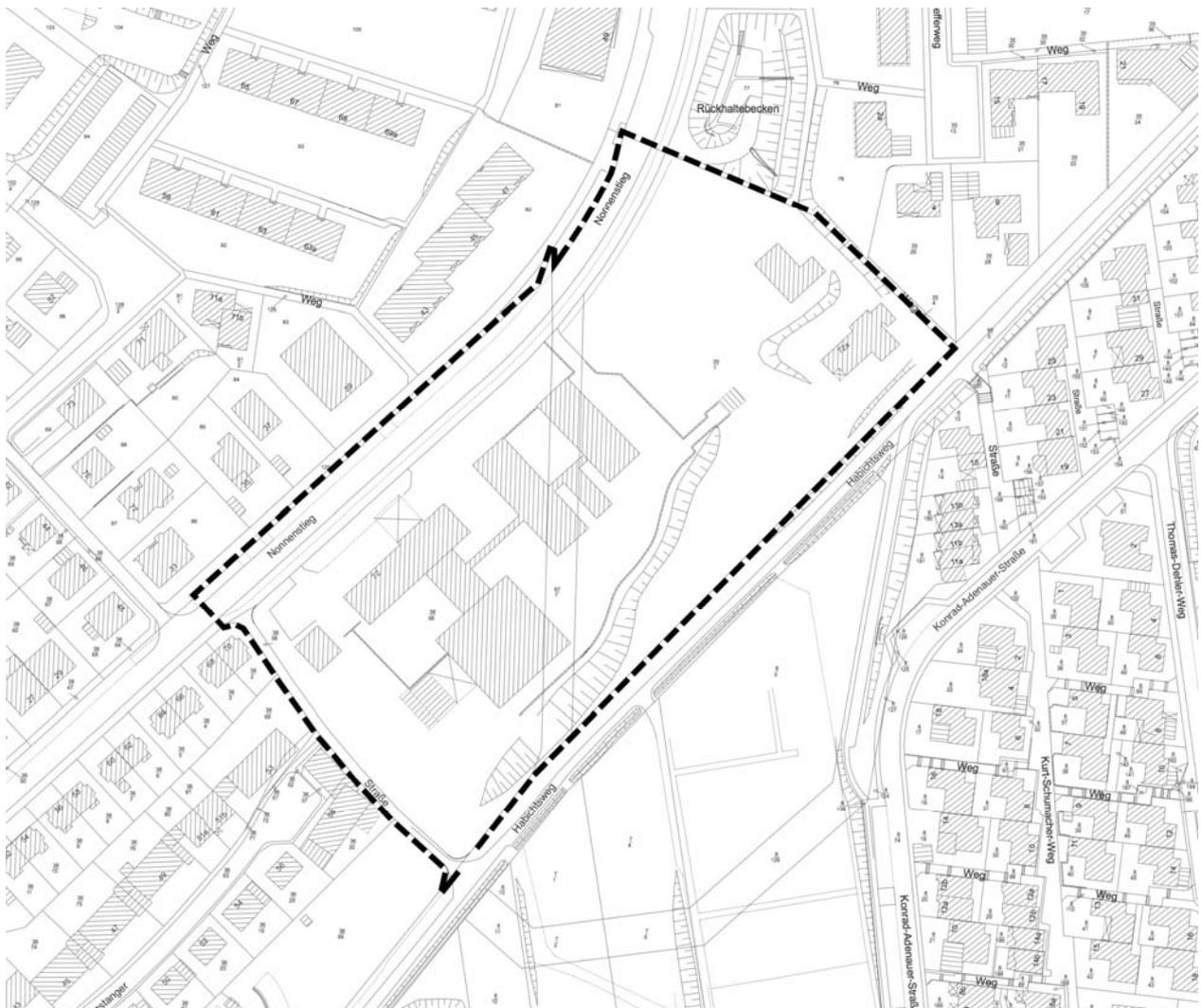
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachgefügt nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.



Bebauungsplan Göttingen Nr. 242 „Südlich Nonnenstieg“

Übersichtsplan
Abgrenzung des Geltungsbereiches



ohne Maßstab

90.

**BEBAUUNGSPLAN
GÖTTINGEN-GRONE NR. 19, 4. Änderung,
"SALINENWEG "**

**MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER
GESTALTUNG (ÖBV)**

- AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat am 11.11.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Göttingen-Grone Nr. 19, 4. Änderung, „Salinenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) sowie Teiländerung des Bebauungsplans Göttingen-Grone Nr. 8 „Königsstieg“ mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Norden einschließlich der Straße „In der Krümme“, im Osten einschließlich der Straße „Salinenweg“, im Westen durch die angrenzende Bebauung an der Bachstraße und im Süden durch die Kasseler Landstraße begrenzt.

Maßgeblich ist der Bebauungsplan im Maßstab 1:500

Ziele und Zwecke der Planung:

- Festsetzung eines (gegliederten) Gewerbegebietes (GE) gemäß § 8 BauNVO zur Sicherung von Flächen für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und produzierendes, verarbeitendes Gewerbe unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen
- Festsetzung eines Sondergebiets Einkaufszentrum (SO) gemäß § 11 BauNVO zur planungsrechtlichen Umsetzung der Einschränkung von Einzelhandelsnutzungen auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Göttingen zur Gewährleistung der städtebaulichen Verträglichkeit
- Festlegung zulässiger Emissionskontingente, insbesondere Lärm
- Hervorhebung der städtebaulichen Bedeutung der Kasseler Landstraße

Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird die „Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung“ wie folgt durchgeführt:

Der Bauleitplanentwurf mit der Begründung liegt vom **16.12.2013 bis 17.01.2014** bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Anschlagtafel 11. Stock während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Innerhalb der **Sprechzeiten von Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** kann in den Zimmern 1110 bis 1114 fachkundiger Rat in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Bewertung und Prognose zu Umweltauswirkungen zu den Belangen Boden, Oberflächen- u. Grundwasser, Klima + Luft, Mensch, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Erhaltungsziele + Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Emissionen + Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien sowie Wechselwirkungen
- Erhebung des derzeitigen Umweltzustandes mittels Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS
- Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft
- Bilanzierung gem. Baumschutzsatzung der Stadt Göttingen
- Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung bzw. zum Ausgleich bzgl. des Eingriffs in Natur und Landschaft
- Grünordnerische Festsetzungen
- Auswirkungen auf die Biodiversität (Lebensvielfalt)
- Pflege- und Entwicklungsplan Leinepark, Jheringstraße (Kompensationsmaßnahme)
- Verkehrstechnische Untersuchung zur Neu-Signalisierung der LSA Kasseler Landstraße B3 / Salinenweg, K95
- Verkehrsuntersuchung zur Nachnutzung des Herkules-Geländes (Vorbelastung, Erschließungskonzept, Kreuzung Kasseler Landstraße/Salinenweg, zusätzliches Verkehrsaufkommen, Leistungsfähigkeitsüberprüfung der Erschließung)
- Umweltverträglichkeitsvorprüfung zum Bau eines Einkaufszentrums nach den Gesetzen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Bund + Land); Beschreibung des Projektes sowie Beurteilung der Auswirkungen/Beeinträchtigungen auf die Umweltbelange
- Schalltechnisches Gutachten, Teil 1 - Straßenverkehrslärm; Beurteilung gem. 16. BImSchV wg. Umbau von Straßen; Prüfung von Anspruch auf Lärmschutz für schutzwürdige Nutzungen (Wohnen/Außenbereich)
- Schalltechnisches Gutachten, Teil 2 - Bauleitplanung, Lärmschutz im und außerhalb des Bebauungsplans; Bestand, Prognose und Maßnahmen (Kontingente, passiver Lärmschutz) zu Verkehrs-, Schienen- und gewerblichen Geräuschen; Hinweise zur Bauleitplanung

- Altlasten, historische Recherche; Bewertung altlastrelevanter Nutzungen (u. a. Tankstellen, chemische Reinigung, Heizöllager, Teerprodukte, Trafos) sowie Darlegung erforderlicher Untersuchungen
- Altlasten, Orientierende Untersuchungsmaßnahmen der festgestellten Kontaminationsverdachtsflächen (Entnahme von Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben mittels Bohrungen)
- Elektrosmog (Umspannwerk E.ON, Bachstraße), Beurteilung einer Niederfrequenzanlage entspr. der 26. BImSchV, Verordnung über elektromagnetische Felder

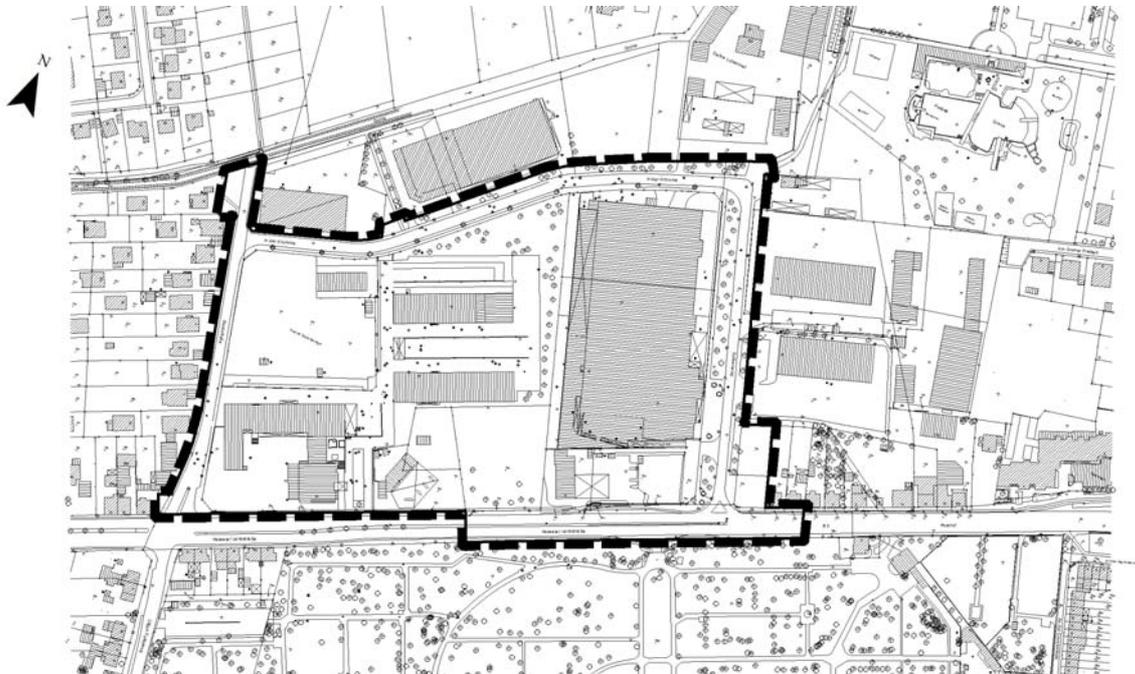
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung schriftlich oder während der vorbenannten Sprechzeiten auch mündlich abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachgefügtter nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.



**BEBAUUNGSPLAN
GÖTTINGEN-GRONE NR. 19, 4. ÄNDERUNG „SALINENWEG“
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (ÖBV)**



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Redaktion: Referat des Oberbürgermeisters – Öffentlichkeitsarbeit
Herstellung: Hausdruckerei (Fachdienst Hausverwaltung und Service)
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37070 Göttingen